



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2448

Der Oberbürgermeister

IV/KSL-417-10-01-sa
Dezernat/Fachbereich/AZ

03.11.2023
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Betriebsausschuss Kultur-StadtLev	14.11.2023	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsaus-schuss	27.11.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	11.12.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der "Musikschule der Stadt Leverkusen" vom 19.12.2005

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005 wird beschlossen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Mit der Auflösung der „KulturStadtLev“ (KSL) zum 31.12.2023 sind Maßnahmen zu treffen, die den reibungslosen buchhalterischen Übergang aus der doppelten Buchführung (KSL) in das Neue Kommunale Finanzmanagement NKF (Stadt Leverkusen) sicherstellen. Die Schnittstelle für die Erhebung der Musikschulgebühren sowie der Instrumentenmiete muss in diesem Zusammenhang umfangreich angepasst werden. Auch Veränderungen in Verfahrensweisen sind notwendig, um den Anforderungen an das NKF gerecht zu werden.

Der Fachbereich Finanzen (FB 20) wird ab dem 01.01.2024 die vollumfängliche Pflege der SEPA-Lastschriftmandate für Musikschulgebühren und Instrumentenmiete übernehmen. Aufgrund der Struktur der „Geschäftspartnerdaten“ im NKF ist eine elektronische Übergabe der Abbuchdaten, sowie sie bisher aus der Musikschulsoftware „iMikel“ ins SAP erfolgte, nicht sinnvoll.

Nach der aktuellen Gebührensatzung können Zahlungspflichtige, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wahlweise monatlich oder quartalsweise zahlen. Wenn die Musikschule diese Daten nicht mehr pflegt, ist eine einheitliche Zahlweise für alle Zahlungspflichtigen erforderlich. Diese soll kundenfreundlich in Monatsraten sein. Hierfür ist eine Anpassung des § 6 der Gebührensatzung notwendig.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Damit eine Beschlussfassung noch im bereits begonnenen Turnus (Sitzungen November/Dezember) erfolgen kann, wird die Vorlage zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

Anlage 1 Gebührensatzung Änderung 01.01.2024

Anlage 2 Gebührensatzung 01.01.2020

Satzung vom _____

zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1346**), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Das Schulgeld ist nach Maßgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Schulgebühren werden jeweils anteilig zum 01. eines Monats erhoben. Aus organisatorischen Gründen wird der Monatsbeitrag für Januar eines jeden Jahres zum 01. Februar fällig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
"Musikschule der Stadt Leverkusen"

vom 19.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtiger

Für den Besuch der "Musikschule der Stadt Leverkusen" wird als Benutzungsgebühr ein Schulgeld erhoben. Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer der "Musikschule der Stadt Leverkusen".

Ist die Benutzerin/der Benutzer nicht geschäftsfähig, ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.

Dritte sind berechtigt, durch schriftliche Anzeige an den Oberbürgermeister die Gebührenpflicht zu übernehmen.

§ 2
Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zur "Musikschule der Stadt Leverkusen". Sie erlischt mit der Entlassung von der "Musikschule der Stadt Leverkusen".

§ 3
Gebührenhöhe

Für den Unterricht an der Musikschule wird folgendes Schulgeld je Schülerin/Schüler und Schuljahr erhoben:

1. Unterricht in der Grundstufe

- | | |
|--|----------|
| - Musikalische Früherziehung (MFE)
ca. 12 Schülerinnen/Schüler
60 Min./Woche | 264,00 € |
| - Kleingruppenunterricht Musikalische Früherziehung (MFE)
3 bis 8 Schülerinnen/Schüler
45 Min./Woche | 264,00 € |
| - Musikalische Grundausbildung (MGA)
ca. 12 Schülerinnen/Schüler
60 Min./Woche | 264,00 € |
| - Kleingruppenunterricht Musikalische Grundausbildung (MGA)
3 bis 8 Schülerinnen/Schüler
45 Min./Woche | 264,00 € |

2. Unterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe

- | | |
|--|----------|
| - Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 528,00 € |
| - Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 420,00 € |
| - Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 576,00 € |
| - Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern
30 Min. /Woche | 420,00 € |
| - Einzelunterricht
30 Min./Woche | 630,00 € |
| - Einzelunterricht
45 Min./Woche | 864,00 € |
| - Einzelunterricht
60 Min./Woche | 924,00 € |
| - Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu
3 Schülerinnen/Schülern
30 Min./Woche | 174,00 € |
| - Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu
3 bis 6 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 321,00 € |
| - Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu
3 bis 6 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 417,00 € |

-
- | | |
|--|----------|
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht
zu 2 Schülerinnen/Schülern
30 Min./Woche | 270,00 € |
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht
zu 2 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 468,00 € |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht
30 Min./Woche | 524,00 € |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht
45 Min./Woche | 756,00 € |
3. Kurse
- | | |
|--|----------|
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 204,00 € |
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 264,00 € |
4. Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht
- | | |
|--|----------|
| - Schülerinnen/Schüler, die keinen Unterricht in der
Grundstufe, Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten
(über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung) | 108,00 € |
| - Teilnahme am Angebot JEKISS (Jedem Kind seine Stimme)
in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Schulen | 72,00 € |
5. Klavierschülerinnen/Klavierschüler zahlen einen Zuschlag in Höhe von 33,00 € im Jahr auf die von ihnen zu entrichtende Unterrichtsgebühr.
6. Erwachsene Musikschülerinnen/Musikschüler zahlen ab dem Monat, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollenden, einen Zuschlag in Höhe von 50 v. H. auf die von ihnen belegten Unterrichtsfächer. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Schülerin/der Schüler nachweisen kann, dass sie/er sich in einer Berufsausbildung oder im Studium befindet.
7. Schülerinnen/Schülern, die Unterricht in Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten, kann die Teilnahme am Grundstufenunterricht sowie an Kursen ohne zusätzliche Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
8. Für Unterricht in Zusammenarbeit mit Leverkusener Kindertagesstätten und Schulen können Pauschalvereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen getroffen werden.

9. Für jede Einteilung in ein Unterrichtsfach in Unter-, Mittel- oder Oberstufe wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Bei Instrumentenwechsel sowie bei Kooperationsprojekten mit allgemeinbildenden Schulen wird keine Einteilungsgebühr erhoben.

§ 4

Gebührenermäßigung

1. Erhalten mehrere in einem Haushalt lebende Mitglieder einer Familie in der Unter-, Mittel- oder Oberstufe Unterricht, so ermäßigt sich das Schulgeld nach § 3 Nr. 2

bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,
bei 4 Familienmitgliedern um 30 %.
bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 35 %.

Die Ermäßigung wird von der Gesamtsumme des Schulgeldes nach § 3 Nr. 2 gewährt.

2. Für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahres wird für den jeweils zurückliegenden Zeitraum 1/12 des Schulgeldes für das belegte Unterrichtsfach erstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrerin/des Lehrers oder aus anderen Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden konnte.
3. Bei Nachweis der Bedürftigkeit der Nutzerin / des Nutzers kann eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes gewährt werden. Der in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Förderschulen durchgeführte Musikunterricht kann ohne Erhebung einer Gebühr durchgeführt werden, wenn der Schulleitung die Bedürftigkeit der Nutzerin/des Nutzers bekannt ist oder die Notwendigkeit einer besonderen Förderung besteht. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
4. Im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung ist die Unterrichtsstunde des Pflichtfaches entgeltfrei.

§ 5

Gebührenfestsetzung

Das Schulgeld wird mit der Zulassung zur "Musikschule der Stadt Leverkusen" und danach zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr durch Gebührenbescheid im Voraus festgesetzt. Bei Bedarf erfolgen weitere Veränderungsbescheide. Ergibt sich ein Endsaldo zugunsten des Gebührenpflichtigen, ist dem Gebührenpflichtigen eine Überzahlung zu erstatten.

§ 6 Gebührenfälligkeit

Das Schulgeld ist nach Maßgabe des Gebührenbescheides vierteljährlich jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November zu zahlen. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren kann die Schulgebühr auf Antrag des Zahlungspflichtigen auch zum 01. eines jeden Monats erhoben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der "Musikschule der Stadt Leverkusen" vom 08.04.1982 ihre Gültigkeit.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 24./25.12.2005
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 04.12.2006
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 09.12.2006
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 22.10.2007
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 31.10.2007
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 22.09.2008
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 04.11.2008
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 05.10.2009
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 30 vom 07.12.2009
- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.07.2010
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 12.11.2010
- 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 17.10.2011
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 11.11.2011
- 7. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 24.09.2012

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 26.10.2012
- 8. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 09.12.2013
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 42 vom 20.12.2013
- 9. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 19.12.2016
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 44 vom 22.12.2016
- 10. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 16.12.2019
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 41 vom 19.12.2019